

99015003002000

Ausgleichsabgabe zahlen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000288/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99015003002000
Leistungsbezeichnung I	Ausgleichsabgabe zahlen
Leistungsbezeichnung II	Ausgleichsabgabe zahlen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- § 154 [Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/index.html#BJNR323410016BJNE000107126/) – Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen
 - § 159 SGB IX – Mehrfachanrechnung
 - § 160 SGB IX – Ausgleichsabgabe
 - § 163 SGB IX – Zusammenwirken der Arbeitgeber mit der Bundesanstalt für Arbeit und den Integrationsämtern
 - § 223 SGB IX – Anrechnung von aufträgen an Werkstätten für behinderte Menschen auf die Ausgleichsabgabe

Teaser

Private und öffentliche Arbeitgeber*, die im Jahresdurchschnitt über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, haben auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Menschen zu beschäftigen.

Volltext

Erhebung der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht (Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Teil 3)

Private und öffentliche Arbeitgeber*, die im Jahresdurchschnitt über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, haben auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Menschen zu beschäftigen.

Solange Ihr Betrieb diese Pflichtquote nicht erfüllt, müssen Sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe zahlen.

****Hinweis:**** Für die Ausgleichsabgabe kommt es auf die Zahl der insgesamt vorhandenen Arbeitsplätze an. Auch Arbeitgeber mit mehreren Betrieben oder Betriebsteilen (zum Beispiel Filialen), die jede für sich weniger, zusammen aber mehr als 20 Arbeitsplätze haben, sind beschäftigungspflichtig.

Arbeitgeberanzeige

Modul

Sachverhalt

Die Arbeitgeber haben der für ihren Sitz zuständigen Agentur für Arbeit einmal jährlich bis spätestens zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr, aufgegliedert nach Monaten, die Daten anzuzeigen, die zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der Ausgleichsabgabe notwendig sind.

Zahlung der Ausgleichsabgabe

Die Ausgleichsabgabe zahlt der Arbeitgeber jährlich zugleich mit der Erstattung der Anzeige nach § 163 Absatz 2 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) an das für seinen Sitz zuständige Integrationsamt.

*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion

Erforderliche Unterlagen

- ausgefülltes Formular "Anzeigeverfahren nach § 163 SGB IX" _(siehe - > Onlineantrag_)

Voraussetzungen

Die Ausgleichsabgabe wird in einem Betrieb mit jahresdurchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen fällig, wenn nicht auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Menschen beschäftigt werden.

Kosten

Monatliche Ausgleichsabgabe je unbesetztem Pflichtplatz

Ab Januar 2025 gelten neue Staffelbeträge für die Ausgleichsabgabe, die erstmals mit der Zahlung 2026 fällig werden:

Die Ausgleichsabgabe ****ab dem Erhebungsjahr 2024**** ****monatlich beträgt**** je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz:

- ****EUR 155,00**** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 % bis weniger als 5 %,
 - ****EUR 275,00**** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote

Modul

Sachverhalt

von 2 % bis weniger als 3 %,
• **EUR 405,00** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von mehr als 0 % bis weniger als 2 %,
• **EUR 815,00** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 0 %.

Erleichterungen für kleinere Betriebe und Dienststellen

Arbeitgeber mit

- jahresdurchschnittlich weniger als 20 Arbeitsplätzen sind nicht beschäftigungspflichtig
- Sie zahlen keine Ausgleichsabgabe;

- jahresdurchschnittlich weniger als 40 Arbeitsplätzen müssen einen schwerbehinderten Menschen beschäftigen;
- wenn Sie jahresdurchschnittlich weniger als einen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, zahlen Sie je Monat EUR 155,00 und bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von null schwerbehinderten Menschen EUR 235,00;

- jahresdurchschnittlich weniger als 60 Arbeitsplätzen müssen zwei Pflichtarbeitsplätze besetzen;
- Sie zahlen EUR 155,00, wenn Sie im Jahresdurchschnitt weniger als zwei Menschen mit Schwerbehinderung beschäftigen, EUR 275,00, wenn Sie jahresdurchschnittlich weniger als einen schwerbehinderten Menschen beschäftigen und EUR 465,00, wenn Sie jahresdurchschnittlich null schwerbehinderte Menschen beschäftigen.

Verfahrensablauf

- Die Berechnung der Ausgleichsabgabe erfolgt im Wege der sogenannten Selbstveranlagung durch den Arbeitgeber.
- Stellen Sie für Ihren Betrieb fest, dass Sie zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet sind,

Modul

Sachverhalt

müssen Sie den jeweiligen Betrag an das Integrationsamt in Chemnitz überweisen; die erforderlichen Vordrucke beziehen Sie über den kostenlosen Bestellservice der Bundesagentur für Arbeit

Bearbeitungsdauer

Frist

Überweisung der Ausgleichsabgabe: für das vorangegangene Kalenderjahr bis 31.03. des laufenden Jahres ****Hinweis:**** Wenn Sie mit der Überweisung der Ausgleichsabgabe mehr als drei Monate im Verzug sind, erlässt das Integrationsamt einen Feststellungsbescheid über die rückständigen Beträge. Für jeden angefangenen Monat der Säumnis fällt ein Zuschlag von einem Prozent des rückständigen, auf EUR 50,00 nach unten abgerundeten Betrages an.

weiterführende Informationen

Hinweise

- Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, die zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet sind, können diese ganz oder teilweise dadurch reduzieren, indem sie anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung oder Blindenwerkstätten Aufträge erteilen.
- 50 Prozent des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) können auf die jeweils zu zahlende Ausgleichsabgabe angerechnet werden. Dabei findet die Arbeitsleistung des Fachpersonals zur Arbeits- und Berufsförderung Berücksichtigung, nicht hingegen die Arbeitsleistung sonstiger Arbeitnehmer ohne Behinderung.
- Die anrechenbaren Beträge werden von den Werkstätten für Menschen mit Behinderung auf den Rechnungen ausgewiesen.

Rechtsbehelf

Widerspruch (Näheres im Bescheid)

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Modul

Sachverhalt

Formulare

Ursprungsportal
